



Anleitung

Umsetzung der englischen Titelbezeichnungen
im Bereich der eidgenössischen Prüfungen

«Kleine Anpassung» der Prüfungsordnungen
eidgenössischer Prüfungen (BP/HFP)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Überblick: Revision von Prüfungsordnungen	4
3	Kleine Anpassung: Englische Titelbezeichnung	5
3.1	Prozessablauf	5
3.2	Vorabklärungen	5
3.3	Phase 1 Kleine Anpassung der englischen Titelbezeichnung	5
3.4	Phase 2 Ausschreibung und Genehmigung	7
4	Links	8

1 Ausgangslage

International verständliche englische Titelbezeichnungen sind für die Vergleichbarkeit und Anerkennung der Berufsbildung im In- und Ausland von zentraler Bedeutung. Ebenso wichtig sind sie für die Mobilität der Trägerinnen und Träger solcher Titel. In einem breit abgestützten Prozess hat das SBFI zusammen mit den Verbundpartnern der Berufsbildung aussagekräftige englische Titelbezeichnungen erarbeitet. Die englischen Titelbezeichnungen wurden im November 2015 verabschiedet.

Grundlage für die Verabschiedung der englischen Titelbezeichnungen ist Artikel 38 Absatz 1 der Berufsbildungsverordnung (BBV)¹. Das SBFI kann englische Titel benennen, wenn diese international eindeutig sind. Bei den englischen Titelbezeichnungen handelt es sich um vom SBFI benannte Übersetzungen der geschützten Titel in den Amtssprachen.

Die neuen englischen Titelbezeichnungen müssen in den einzelnen Abschlüssen der Berufsbildung umgesetzt werden. Erst wenn die derzeitigen englischen Titelbezeichnungen durch die neuen Bezeichnungen ersetzt worden sind, können die Absolventinnen und Absolventen, Trägerschaften oder Bildungsanbieter die neuen Titelbezeichnungen verwenden.

Die Einführung der englischen Titelbezeichnungen erfolgt zum einen im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Qualifikationsrahmens für Abschlüsse der Berufsbildung (NQR Berufsbildung) und der dazugehörigen Zeugniserläuterungen und Diplommzusätze ab dem 1. Januar 2016.

Zum anderen werden in der höheren Berufsbildung die derzeitigen heterogenen englischen Titelbezeichnungen in den Prüfungsordnungen eidgenössischer Prüfungen sowie in den Rahmenlehrplänen für Bildungsgänge an höheren Fachschulen durch die neuen Titelbezeichnungen ersetzt.

Für die eidgenössischen Prüfungen erfordert die Anpassung der englischen Titelbezeichnung mindestens eine «kleine Anpassung» der Prüfungsordnung. Diese Anleitung erläutert das Vorgehen bei einer kleinen Anpassung der englischen Titelbezeichnung. Die Anleitung ergänzt damit den [Leitfaden: Erarbeitung und Revision von Prüfungsordnungen eidgenössischer Prüfungen](#), welcher das allgemeine Vorgehen für sämtliche Revisionsarten erläutert.

Im Falle einer Revision oder der Erarbeitung einer neuen Prüfungsordnung mit Genehmigung nach dem 1. Januar 2016 finden die neuen englischen Titelbezeichnungen Anwendung. Die Erarbeitung der Titelbezeichnung sowie die sprachliche Qualitätskontrolle durch das SBFI werden in den Revisions- bzw. Erarbeitungsprozess integriert (s. Leitfaden).

¹ Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; **SR 412.10**)

2 Überblick: Revision von Prüfungsordnungen

Prüfungsordnungen sind durch die Trägerschaft regelmässig dem sich verändernden Qualifikationsbedarf der Arbeitswelt anzupassen. Je nach Ziel der Revision und Zustand der aktuellen Prüfungsordnung, unterscheidet sich der Revisionsprozess. Bezugnehmend auf die Bundesbeiträge nach Artikel 54 BBG wird zwischen Teil- und Totalrevision unterschieden. Die «kleine Anpassung» ist eine Spezialform der Teilrevision.

Bei einer «kleinen Anpassung» bleibt die Prüfungsordnung in Kraft. Die Änderungen ergänzen die bestehende Prüfungsordnung lediglich. Kleine Anpassungen werden ohne Bundesbeiträge nach Artikel 54 BBG durchgeführt. Der Prozessverlauf bei kleinen Anpassungen ist stark verkürzt. Sie werden ebenfalls für 30 Tage im Bundesblatt ausgeschrieben. Kleine Anpassungen umfassen Änderungen an der Prüfungsordnung, die in der Regel keine Veränderungen des Qualifikationsprofils zur Folge haben. Beispiele von kleinen Anpassungen sind:

- Verlängerung der Übergangsbestimmungen
- Korrektur einer falschen Übersetzung
- Änderung der Länge eines Prüfungsteils

Die **Anpassung der englischen Titelbezeichnung** in den Prüfungsordnungen durch die neuen Titelbezeichnungen erfordert ebenfalls eine kleine Anpassung der Prüfungsordnung. Das Vorgehen für eine kleine Anpassung der englischen Titelbezeichnung wird in Kapitel 3 beschrieben.

Hinweis:

Weitere Informationen zur Erarbeitung von Prüfungsordnungen eidgenössischer Prüfungen sowie sämtliche Revisionsarten finden Sie im Leitfaden unter:

<http://www.sbf.admin.ch/hbb/02500/02502/02509/index.html?lang=de>.

3 Kleine Anpassung: Englische Titelbezeichnung

3.1 Prozessablauf

Bei einer kleinen Anpassung der englischen Titelbezeichnung werden die einzelnen Phasen der Erarbeitung oder Revision einer Prüfungsordnung (s. Leitfaden) in stark verkürzter Form durchlaufen. Folgende Tabelle zeigt den Prozess zur kleinen Anpassung der englischen Titelbezeichnung im Überblick. Die einzelnen Schritte und Phasen werden in den nachfolgenden Kapiteln genauer beschrieben.

Phase	Schritte	Verantwortung	Geschätzter Zeitbedarf
Vorabklärungen	1. Kontaktaufnahme mit dem SBFI vor Projektbeginn	Trägerschaft	1-2 Wochen
Phase 1: Kleine Anpassung der englischen Titelbezeichnung erarbeiten	2. Anpassung/Erarbeitung der englischen Titelbezeichnung	Trägerschaft	1-3 Monate
	3. Einreichen der kleinen Anpassung	Trägerschaft	
	4. Juristische und sprachliche Qualitätssicherung	SBFI	
	5. Einreichen der definitiven kleinen Anpassung in allen Amtssprachen	Trägerschaft	
Phase 2: Ausschreibung und Genehmigung	6. Ausschreibung im Bundesblatt	SBFI	3-4 Monate
	7. Erlass der kleinen Anpassung	Trägerschaft	
	8. Genehmigung der kleinen Anpassung	SBFI	
	9. Publikation im Berufsverzeichnis des SBFI	SBFI	

3.2 Vorabklärungen

1. Schritt Kontaktaufnahme mit dem SBFI vor Projektbeginn

Plant eine Trägerschaft eine kleine Anpassung einer Prüfungsordnung, muss sie vorgängig mit dem SBFI Kontakt aufnehmen. Die kleine Anpassung wird durch die jeweiligen Projektverantwortlichen der Abteilung Höhere Berufsbildung begleitet.

Unter <http://www.sbf.admin.ch/hbb/02500/02502/index.html?lang=de> finden Sie eine Liste mit den zuständigen Projektverantwortlichen pro Fachbereich.

3.3 Phase 1 Kleine Anpassung der englischen Titelbezeichnung erarbeiten

2. Schritt Anpassung/Erarbeitung der englischen Titelbezeichnung

Die Trägerschaften passen die derzeitige englische Titelbezeichnung gemäss der neu verabschiedeten Titelbezeichnungen an.

Die englische Übersetzung des Abschlusses («Abschlussbezeichnung», Eidgenössischer Fachausweis/Eidgenössisches Diplom) wurde vom SBFI festgelegt.

Die englische Übersetzung des Berufs («Berufsbezeichnung») liegt in der Zuständigkeit der Trägerschaften: «[...], **[Advanced] Federal Diploma of Higher Education**».

Hinweis:

Die englische Abschlussbezeichnung ist in den Textvorlagen für die kleine Anpassung vorgegeben und kann dort mit der Berufsbezeichnung ergänzt werden.

Die Textvorlagen sind abrufbar unter:

<http://www.sbf.admin.ch/hbb/02477/02543/02836/index.html?lang=de>

- **Textvorlage kleine Anpassung der englischen Titelbezeichnung – Berufsprüfung**
- **Textvorlage kleine Anpassung der englischen Titelbezeichnung – höhere Fachprüfung**

Weitere Informationen zu den englischen Titelbezeichnungen finden Sie unter:

<http://www.sbf.admin.ch/hbb/02477/02543/index.html?lang=de>.

Die Trägerschaften prüfen die aktuelle englische Berufsbezeichnung und überarbeiten diese gegebenenfalls. Sie sollte sich an den jeweiligen branchen- und berufsspezifischen internationalen Standards orientieren. Das SBFI empfiehlt, die Berufsbezeichnungen zwischen den verschiedenen Abschlüssen einer Branche abzustimmen. Das Ziel ist die Konsistenz der englischen Titelbezeichnungen innerhalb einer Branche (EBA/EFZ/eidg. Fachausweis/eidg. Diplom/Diplom HF). Das SBFI unterstützt die Trägerschaften bei Bedarf und kann Empfehlungen abgeben.

Die Trägerschaften können die englische Berufsbezeichnung wahlweise in Kombination mit einem Zusatz zum Ausdruck einer Reglementierung oder Zertifizierung des Abschlusses versehen.

Abschlüsse in reglementierten Berufen

Für reglementierte Berufe werden gesetzliche Bedingungen an die Ausbildung der Personen gestellt, die diese ausüben wollen. Die Reglementierung von Berufen erfolgt auf nationaler (oder subnationaler) Ebene. Reglementierte Berufe sind in der Regel mit bestimmten Befugnissen bei der Berufsausübung verbunden (z.B. im Gesundheitswesen).²

Um die Reglementierung der Schweizer Berufsabschlüsse auszudrücken, können Trägerschaften von Abschlüssen in reglementierten Berufen, die Zusätze «**licensed**» oder «**registered**» verwenden – sofern diese für den jeweiligen Abschluss international gebräuchlich sind.

Zertifizierung von Berufsbildungsabschlüssen

Für Abschlüsse in nicht-reglementierten Berufen kann der im angelsächsischen Sprachraum zunehmend verwendete Begriff «**certified**» signalisieren, dass die Abschlüsse durch Berufsverbände (Trägerschaft) zertifiziert wurden. Die Trägerschaften haben die Möglichkeit, diesen – oder einen alternativen – Zusatz zu verwenden – sofern dieser für den jeweiligen Abschluss international gebräuchlich ist.

Das SBFI unterstützt die Trägerschaften bei Bedarf und stellt unter Einbezug eines Übersetzungsdiensts in einer Qualitätskontrolle sicher, dass die Verwendung eines Zusatzes (Reglementierung/Zertifizierung) für den jeweiligen Abschluss international gebräuchlich ist.

3. Schritt Einreichen der kleinen Anpassung

Die Trägerschaften füllen die neue englische Berufsbezeichnung in die Textvorlage für die kleine Anpassung der englischen Titelbezeichnung (s. roter Kasten oben) ein und reichen die kleine Anpassung bei den zuständigen Projektverantwortlichen des SBFI zur juristischen und sprachlichen Prüfung ein.

² Für eine Übersicht der reglementierten Berufe / Tätigkeiten in der Schweiz s. <http://www.sbf.admin.ch/diploma/01783/index.html?lang=de>.

4. Schritt Juristische und sprachliche Qualitätssicherung der kleinen Anpassung

Das SBFI prüft die Einhaltung der juristischen Aspekte. Ausserdem nimmt es unter Einbezug eines Sprachdiensts eine sprachliche Qualitätssicherung der englischen Titelbezeichnung vor und kann Empfehlungen abgeben. Es erfolgt eine Rückmeldung durch das SBFI an die Trägerschaft.

Die Trägerschaft nimmt unter Berücksichtigung der Rückmeldungen des SBFI ggfs. Anpassungen vor.

5. Schritt Einreichen der definitiven kleinen Anpassung in allen Amtssprachen

Die Trägerschaft reicht die definitive kleine Anpassung als Word-Dokument per E-Mail in allen drei Amtssprachen dem SBFI (zuständige/r Projektverantwortliche/r) ein. Für alle Amtssprachen gelten die Textvorlagen für die kleine Anpassung der englischen Titelbezeichnung des SBFI. Das bedeutet, dass die jeweiligen Sprachversionen der Textvorlagen zu verwenden sind und nicht eigene Übersetzungen.

3.4 Phase 2 Ausschreibung und Genehmigung

12. Schritt Ausschreibung im Bundesblatt

Nach erneuter Prüfung schreibt das SBFI die kleine Anpassung der Prüfungsordnung im Bundesblatt aus und setzt eine 30-tägige Einsprachefrist an (Art. 26 Abs. 4 BBV)³. Gehen keine Einsprachen ein, so kann die Genehmigung durch das SBFI erfolgen.

Gehen hingegen Einsprachen beim SBFI gegen die kleine Anpassung ein, so wird der Genehmigungsprozess verzögert: Die Trägerschaft muss in einem ersten Schritt zu den Einsprachen Stellung nehmen. Werden die Einsprachen daraufhin nicht zurückgezogen, entscheidet das SBFI über den weiteren Verlauf des Verfahrens (Abschluss Schriftenwechsel, weiterer Schriftenwechsel, Einspracheverhandlung) und erlässt allenfalls einen Einspracheentscheid.

13. Schritt Erlass der kleinen Anpassung

Sobald allfällige Einsprachen bereinigt werden konnten, unterschreiben die unterschriftsberechtigten Personen (z.B. Präsident oder Präsidentin) der Trägerschaft die kleine Anpassung der Prüfungsordnung in den drei Sprachversionen (Deutsch, Französisch und Italienisch). Die Exemplare müssen einseitig bedruckt und jeweils in doppelter Ausführung per Post dem SBFI eingereicht werden.

14. Schritt Genehmigung der kleinen Anpassung

Das SBFI genehmigt die kleine Anpassung der Prüfungsordnung und sendet der Trägerschaft ein Originalexemplar in allen drei Sprachen zurück. Je ein Originalexemplar bleibt beim SBFI. Das Datum der Genehmigung der Prüfungsordnung bleibt unverändert.

15. Schritt Publikation im Berufsverzeichnis des SBFI

Das SBFI schaltet die angepasste Prüfungsordnung im Berufsverzeichnis auf. Das Berufsverzeichnis finden Sie unter: <http://www.sbfi.admin.ch/bvz/hbb/index.html?lang=de>.

Die Trägerschaft publiziert die Prüfungsordnung und die Wegleitung ebenfalls auf ihrer Homepage. Falls die englische Titelbezeichnung auch in der Wegleitung festgehalten ist, kann die Wegleitung entsprechend von den Trägerschaften angepasst werden.

Die angepassten englischen Titelbezeichnungen sind zusätzlich im **Verzeichnis der englischen Titelbezeichnungen** einsehbar unter:

<http://www.sbfi.admin.ch/hbb/02477/02543/02836/index.html?lang=de>.

³ Über Ostern, den Sommerferien und Weihnachten/Neujahr steht die Einsprachefrist still (vgl. Art. 22a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [SR 172.021]).

4 Links

SBFI, Höhere Berufsbildung

<http://www.sbf.admin.ch/hbb>

SBFI, Englische Titelbezeichnungen für Abschlüsse der Berufsbildung

<http://www.sbf.admin.ch/hbb/02477/02543/index.html?lang=de>

NQR Berufsbildung und Diplomzusätze

<http://www.sbf.admin.ch/nqr>

SBFI Berufsverzeichnis

<http://www.sbf.admin.ch/bvz/index.html?lang=de>